

S A T Z U N G
über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Haan
vom 24.10.1995

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 24.10.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Sportstätten

Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind alle im Eigentum der Stadt stehenden Sportplätze, Sporthallen (größere Turnhallen), Turnhallen und Gymnastikhallen.

§ 2
Vergabe

1. Die Sportstätten werden Sportvereinen und anderen sportlichen Übungsgruppen für die Zeit von montags bis freitags zwischen 18.00 und 22.30 Uhr zur sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt, soweit nicht bei Sportstätten, die zu einer Schule gehören, schulische Interessen nach § 47 Abs. 1 S. 2 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO NW) Vorrang haben. Im Hinblick auf die Belegungszeiten sind Ausnahmen möglich.
2. Die Vergabe erfolgt entsprechend der Belegungs- und Benutzungspläne durch den Bürgermeister (Schulverwaltungsamt).
3. Eine Genehmigung wird nur auf Antrag und nur dann erteilt, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter und ein Stellvertreter benannt werden. Erforderlich ist eine Anzahl von mindestens 10 Teilnehmern. Im Antrag sind Dauer und Zweck der Benutzung anzugeben. Veranstaltungen, die über den normalen Übungsbetrieb hinausgehen und bei denen Zuschauer erwartet werden, bedürfen einer gesonderten Genehmigung des Schulverwaltungsamtes.
4. Während der Schulferien (Ostern, Sommer, Weihnachten) bleiben die Schulsporthallen zur Durchführung der außerordentlichen Reinigung jeweils bis zu zwei Wochen geschlossen. Die Schulturnhallen bleiben während der gesamten Ferienzeit geschlossen. Ausgenommen hiervon bleibt die Schulturnhalle Dieker Straße. Sie wird auf Antrag des Stadtsportbundes auch in den Schulferien zur Vorbereitung auf Wettkämpfe der Wettkampfturner vergeben.

§ 3
Vorrang anderer Veranstaltungen

1. Die Genehmigung zur Benutzung einer Sportstätte wird höchstens für ein Jahr und unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Die Genehmigung kann insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung, die Sportstättenordnung oder dann widerrufen werden, wenn das Erreichen der nach § 2 Abs. 3 S. 2 erforderlichen Teilnehmerzahl nicht mehr gewährleistet ist.
2. Ein Benutzungsanspruch besteht trotz erteilter Genehmigung dann nicht, wenn die städtische Sporteinrichtung im Ausnahmefall für einen schulischen Zweck oder eine städtische Veranstaltung benötigt wird.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt der diensttuende Hausmeister bzw. Platzwart aus. Soweit Sportgruppen nicht 10 Teilnehmer erreichen, ist dieser berechtigt, die Freigabe der Sportstätten für den Übungsbetrieb zu verweigern. Den Anordnungen des Hausmeisters bzw. Platzwartes ist Folge zu leisten.

§ 5 Sportstättenordnung

Alle Benutzer sind verpflichtet, die vom Bürgermeister erlassene Sportstättenordnung zu beachten und einzuhalten.

§ 6 Sportgeräte in Privateigentum

Soweit in den einzelnen Sportstätten Platz vorhanden ist, können mit Genehmigung des Schulverwaltungsamtes Sportgeräte, die im Eigentum eines Vereins oder einer Übungsgruppe stehen, untergebracht werden, wenn sie besonders gekennzeichnet sind und den Schulen und anderen Übungsgruppen zur Verfügung stehen.

§ 7 Haftung

1. Die Benutzung der Sportstätten einschließlich der dazugehörigen Nebenräume sowie der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Für Schäden jeder Art, die den Benutzern oder Besuchern aus der Benutzung einer Sportstätte einschließlich der dazugehörigen Nebenräume oder eines Turngerätes entstehen, haftet die Stadt Haan nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Garderobe, Wertgegenstände u. ä. ist ausgeschlossen.
3. Die Sportvereine und andere Fremdnutzer sind zum Schadenersatz verpflichtet für Schäden an Sportstätten und deren Einrichtungen und Geräte, die durch sie verursacht sind. Gleiches gilt für Schäden, die infolge mangelnder Beachtung der Sportstättenordnung entstanden sind. Die Schadenersatzverpflichtung tritt nicht ein, wenn die Benutzer den Schaden nicht verursacht haben oder wenn sie weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit trifft.

§ 8 Gebührentarif

1. Für die Benutzung von Sportstätten durch schulfremde Personen, Vereine und Organisationen werden folgende Entschädigungen erhoben:
 - a) Sport-, Turn- sowie Gymnastikhallen und Sportplätze
 - aa) Entschädigung für die Benutzung der Sporthallen des Gymnasiums, des Schulzentrums Walder Straße 15 und der Grundschule Unterhaan, Steinkulle, einschließlich Beleuchtung und Heizung
pro Stunde € 8,50

Entschädigung für jede Reinigung	€ 19,70
Wartungsentschädigung pro Stunde	€ 2,80
bb) Entschädigung für die Benutzung der Turnhallen und Gymnastikhallen pro Stunde	€ 2,80
Entschädigung für die Reinigung	€ 6,75
Wartungsentschädigung pro Stunde	€ 2,80
cc) Entschädigung für die Benutzung der Sportplätze einschließlich der Umkleieräume und Duschen sowie für die Reinigung pro Stunde	€ 20,25
Inanspruchnahme der Flutlichtanlage je 1 1/2 Stunden	€ 22,50

- b) An Sonnabenden und Sonntagen wird auf Reinigungs- und Wartungsentschädigung ein Aufschlag von 50 % berechnet. An gesetzlichen Feiertagen beträgt der Aufschlag 100 %. Dies gilt nicht für die Benutzung der Sportplätze.
- c) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Benutzungen ohne zwischenzeitliche Reinigung wird die Entschädigung für Reinigung von allen Benutzern zu gleichen Teilen erhoben.
2. Die Benutzung der Sportstätten für Übungszwecke und den Meisterschaftsbetrieb durch Sportvereine und Sportorganisationen, die dem Stadtsportbund angehören, ist im Rahmen der zugewiesenen Übungs- und Spielzeiten kostenfrei. Sie haben dafür für die Dauer der Benutzung in voller Verantwortung gegenüber der Stadt Haan die Aufsicht über die Einhaltung der Sportstätten zu übernehmen.
3. Über den Erlaß von Benutzungsentschädigungen usw. entscheidet der Bürgermeister nach den Vorschriften über Stundungen, Niederschlagungen und den Erlaß von Forderungen in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus kann der Bürgermeister ebenfalls in begründeten Einzelfällen nach pflichtgemäßem Ermessen von der Erhebung der Nutzungsentgelte ganz oder teilweise absehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt vom 12.04.1984 außer Kraft.

Veröffentl. auf Anordnung vom 24.10.1995 im Amtsblatt der Stadt Haan am 27.10.1995; in Kraft ab 28.10.1995.

1. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 28.11.2001 im Amtsblatt der Stadt Haan am 07.12.2001; in Kraft ab 01. 01. 2002.

2. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 21.12.2003 im Amtsblatt der Stadt Haan am 19.12.2003; in Kraft ab 01. 01. 2004.

3. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 22.12.2004 im Amtsblatt der Stadt Haan am 07.01.2005; in Kraft ab 01. 01. 2004.